

STATUTEN

Kavallerie-Reitverein Münchenbuchsee und Umgebung (KRVM)

STATUTEN

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Begriffe gelten für männliche und weibliche Personen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck des KRVM

Unter dem Namen "Kavallerie-Reitverein Münchenbuchsee und Umgebung", nachfolgend KRVM genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee. Der KRVM bezweckt:

- die Ausbildung von Reiter und Pferd in sämtlichen Sparten
- die Förderung des Pferdesports
- die Erziehung zu korrektem Reiten in Feld, Wald und Anlagen
- Pflege der Kameradschaft

Artikel 2

Mitgliedschaft des KRVM

Der KRVM ist politisch und konfessionell neutral. Er kann geeigneten Vereinen, Verbänden und Organisationen beitreten. Zur Zeit ist der KRVM Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV)
- Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)
- Schweizerischer Förder- und Unterstützungsverein Nationales Pferdezentrum Bern (SFUV NPZB)
- Komitee der Dorfvereine von Münchenbuchsee

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Der KRVM besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Reiterveteranen
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Junioren

Artikel 4

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den KRVM die Statuten und ist verpflichtet, sich denselben in jeder Hinsicht zu unterziehen.

- a) Aktivmitglieder

Der Vorstand kann Interessenten nach Anmeldung beim Präsidenten provisorisch aufnehmen. Die definitive Aufnahme erfolgt frühestens nach einem 12-monatigen Provisorium durch die Hauptversammlung, sofern der Interessent aktiv mitgemacht hat und vom Vorstand vorgeschlagen wird. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder haben kein Stimmrecht.

- b) Passivmitglieder

Alle um die Förderung des KRVM bemühten Personen können dem KRVM als Passivmitglied beitreten. Sie können auf Vorschlag des Vorstands an der Hauptversammlung aufgenommen werden. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch Zutritt und beratende Stimme an der Hauptversammlung. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Uebergang von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann jederzeit durch Willenserklärung vollzogen werden.

Die Aufnahme eines Passivmitglieds als Aktivmitglied muss dem Vorstand beantragt und von der Hauptversammlung genehmigt werden.

- c) Reiterveteranen (Freimitglieder)

Aktivmitglieder, die während 25 Jahren die statutarischen Beiträge bezahlt und das Mindestalter von 45 Jahren erreicht haben, werden von der Hauptversammlung zu Reiterveteranen ernannt. Reiterveteranen behalten die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, haben aber keine Jahresbeiträge mehr zu bezahlen.

- d) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich im KRVM besonders verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Aktivmitglieder, werden aber derer Pflichten enthoben und haben keine Jahresbeiträge mehr zu entrichten.

e) Junioren

Der Vorstand kann interessierte Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren nach Anmeldung beim Präsidenten als Junioren aufnehmen. Die Rechte und Pflichten sind gleich wie diejenigen der Aktivmitglieder. Junioren bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch Zutritt und beratende Stimme an der Hauptversammlung. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Nach Erreichen des 16. Lebensjahrs können Junioren durch die Hauptversammlung definitiv als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie als Junioren aktiv mitgemacht haben und vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Artikel 5

Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des KRVM tätig zu sein und den Statuten nachzuleben.
- An den reitsportlichen Anlässen des KRVM haben sie gemäss dem aktuellen Beteiligungsreglement in der Organisation mitzuhelfen.
- Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung bestimmt. Provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder haben den Aktivmitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge können maximal Fr. 300.-- pro Person betragen.
- Adressänderungen sind von allen Mitgliedern ohne Verzug schriftlich dem 1. Sekretär mitzuteilen.

Artikel 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt des Artikels 7 mit dem Ableben des Mitglieds. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar.

Artikel 7

Austritt aus dem KRVM und Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem KRVM ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Präsidenten.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem KRVM sonst Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung aus dem KRVM ausgeschlossen werden.

In beiden Fällen ist der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr zu bezahlen.

Artikel 8

Lueg-Schützen

An das Lueg-Schiessen dürfen vom KRVM nur Schützen delegiert werden, die Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Reiterveteranen, Ehrenmitglieder oder Junioren sind. Für die Teilnahme am Lueg-Schiessen erhalten die Schützen einen angemessenen Beitrag, der auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung bestimmt wird.

III Die Organe des KRVM

Artikel 9

Die Organe des KRVM sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Artikel 10

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des KRVM.

Traktanden

- a) Appell
- b) Stimmzähler
- c) Protokoll
- d) Jahresbericht
- e) Rechnungspassation
- f) Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Mutationen
- i) Wahlen
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes

Der Hauptversammlung kommen ferner folgende Obliegenheiten zu:

- Statutenrevision
- Auflösung des KRVM

Artikel 11

Einberufung

Das Vereinsjahr des KRVM beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September.* Die ordentliche Hauptversammlung des KRVM soll spätestens eine Woche vor der ordentlichen Jahresversammlung des ZKV stattfinden. Die Einladung dazu muss mindestens 20 Tage zum voraus persönlich und schriftlich unter Bekanntgabe von Ort und Zeit durch den Vorstand erfolgen.

Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind persönlich an den Präsidenten zu richten. Aktivmitglieder, die der Hauptversammlung unentschuldigt fernbleiben, haben einen Strafbetrag in der Höhe des festgelegten Aktivmitgliederbeitrags zur Folge, zu entrichten mit dem nächsten ordentlichen Aktivmitgliederbeitrag.

* Das Uebergangsjahr 2000/01 dauert vom 1. November 2000 bis zum 30. September 2001 und umfasst somit nur 11 Kalendermonate.

Artikel 12

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Der Vorstand ist überdies berechtigt, von sich aus ausserordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

Artikel 13

Mehrheit und Stimmrecht

Aktivmitglieder, Reiterveteranen und Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung je eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Abgabe der Stimmen erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesse die geheime Abstimmung.

b) Der Vorstand

Artikel 14

Der KRVM wählt aus seinen Aktivmitgliedern und Reiterveteranen einen Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- 1. Sekretär
- 2. Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer

Artikel 15

Amtsdauer und Wählbarkeit

Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, die Wahl in den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren anzunehmen. Die erste Amtsdauer beträgt 2 Jahre, jede weitere ebenfalls 2 Jahre. Im gleichen Jahr soll nicht mehr als die Hälfte des Vorstandes erneuert werden.

Artikel 16

Sitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Ueberdies kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen.

Artikel 17

Obliegenheiten

- Vertretung des KRVM nach aussen und Besorgung der Geschäfte
- Vorbereitung der Hauptversammlung und deren Einberufung
- Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Vorschlag zur Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung der Austrittsgesuche und Ausschlüsse
- Organisation der Ritte, Kurse, Anlässe und Veranstaltungen
- Herausgabe eines Informationsblatts.

Artikel 18

Finanzkompetenzen

Der Vorstand besitzt die Kompetenz - nebst den ordentlichen Geschäften - Ausgaben bis Fr. 5'000.-- innert Jahresfrist zu beschliessen.

Artikel 19

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 20

Pflichten der Vorstandsmitglieder

- a) Der **Präsident** vertritt den KRVM nach aussen, leitet die Sitzungen des Vorstands und die Hauptversammlungen. Der ordentlichen Hauptversammlung muss er den Jahresbericht und das Jahresprogramm unterbreiten.
- b) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- c) Der **1. Sekretär** führt das Protokoll sowie ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er lädt die Mitglieder zu den Veranstaltungen und Versammlungen ein und besorgt die Korrespondenz des KRVM.
- d) Der **2. Sekretär** bietet die Mitglieder gemäss Beteiligungsreglement zur Mithilfe auf. Er führt die Reitkontrolle.
- e) Der **Kassier** führt die Vereinsbuchhaltung, besorgt die finanziellen Geschäfte des KRVM und erstellt die Jahresrechnung. Er lädt die Rechnungsrevisoren - nach Abschluss des Vereinsjahres und vor der Hauptversammlung - zur Revision der Buchhaltung ein. Ihm obliegt die Kontrolle der Springgarten-Schlüssel gemäss Springgartenreglement.
- f) Der **Materialverwalter** beaufsichtigt das Hindernisdepot, die Hindernisse auf dem Reitplatz, den Springgarten sowie sonstiges, dem KRVM gehörendes Material.
- g) Der **Beisitzer** ist für die Standarte verantwortlich. Bei Ausflügen und speziellen Anlässen hat er dieselbe zu tragen und unbefleckt und in Ehren wieder ins Stammlokal zurückzutragen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 21

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Die Amtszeit ist auf 3 Amtsperioden (6 Jahre) beschränkt.

Artikel 22

Die Revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung des KRVM und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vor.

IV Besondere Bestimmungen

Artikel 23

Mitgliederbeiträge und Kursgelder

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung festgelegt. Reiterveteranen, Ehrenmitglieder, Junioren und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Die Durchführung und Gestaltung der Reitkurse ist Sache des Vorstands, ebenso die Festlegung der jeweiligen Kursgelder. Passivmitglieder bezahlen höhere Kursgelder als Aktivmitglieder, Reiterveteranen, Ehrenmitglieder und Junioren.

Artikel 24

Auszeichnungen und Geschenke

- Eine Auszeichnung für fleissige Reittätigkeit erhalten Aktivmitglieder, die 70 % der jährlichen Veranstaltungen besucht haben (keine Entschuldigungsgründe)
- Aktivmitglieder, die nach Artikel 4 Absatz c) die Pflichten erfüllt haben, erhalten eine Reiterveteranenauszeichnung.
- Heiratet ein Mitglied des KRVM, erhält es ein kleines Geschenk. Treten zwei Mitglieder des KRVM zusammen in den Bund der Ehe, erhalten sie ein gemeinsames Präsent.

Artikel 25

Gestiftete Preise oder Wanderpreise

Für Wanderpreise oder Spezialpreise, die von Mitgliedern oder Gönnern gestiftet werden, erstellt der Vorstand in Absprache mit dem Spender ein separates Reglement.

Artikel 26

Equipe

Ein Equipenchef wird auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der KRVM schickt möglichst jedes Jahr eine Equipe auf die Qualifikationsplätze für den ZKV-Final. Die Nennelder für die Equipenstarts übernimmt der KRVM.

Artikel 27

Teilnahme am Concours des KRVM

Wenn Mitglieder des KRVM am vereinseigenen Concours in den ausgeschriebenen Prüfungen starten wollen, haben sie die Nennelder vollumfänglich zu entrichten.

Artikel 28

Reglemente

Zur Zeit gelten folgende Reglemente mit integrierendem Charakter zu den Statuten:

- Beteiligungsreglement vom 15.11.1996
- Springgartenreglement vom 14.11.1997

V Schlussbestimmungen

Artikel 29

Veranstaltungen

Jeder Teilnehmer hat an einer Veranstaltung pünktlich am bestimmten Versammlungsort zu erscheinen. Den Anordnungen des Leiters hat jeder Folge zu leisten. Die anwesenden Mitglieder verpflichten sich, zum guten Gelingen eines Rittes ihr Bestes beizutragen.

Artikel 30

Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des KRVM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 31

Versicherungen

Der KRVM haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

Der KRVM hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 32

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern beschlossen werden.

Artikel 33

Auflösung des KRVM

Für die Auflösung des KRVM gelten folgende Bedingungen:

1. Eine speziell zum Zweck der Auflösung des KRVM einberufene Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 des effektiven Aktivmitgliederbestands anwesend ist.
2. Die Auflösung des KRVM kann nur dann beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Im Fall der Auflösung des KRVM wird das vorhandene Vereinsvermögen einer Bank mit Filiale in Münchenbuchsee in Verwahrung gegeben, welche dieses zu Händen eines später in Münchenbuchsee und Umgebung und zum gleichen Zweck zu gründenden Vereins verwaltet.

Artikel 34

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des KRVM vom 28. Januar 1986 und treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 10. November 2000.

Die Sekretärin:

Die Präsidentin:

Marlise Böhlen

Katharina Hebeisen